

Stand: 03.06.2016

**Feste Fehmarnbeltquerung  
Planfeststellung**

**Zusammenfassende  
Darstellung der  
bauzeitlichen  
Restriktionen  
(landseitig und marin)**

**Diese Unterlage ist eine vollständig neue Anlage der  
Planfeststellungsunterlagen, 03.06.2016**

S. 1-14

**Grundlage der Entscheidung**

vom 31.01.2019

Az.: APV-622.228-16.1-1

Dieser Plan ist Bestandteil der vorbezeichneten Entscheidung. Für die Angabe der Rechtsgrundlage und deren Fundstelle wird auf die Entscheidung verwiesen.

Kiel, den 31.01.2019

Amt für Planfeststellung Verkehr  
-Planfeststellungsbehörde-

gez. Dörte Hansen

# Feste Fehmarnbeltquerung Planfeststellung

## Zusammenfassende Darstellung der bauzeitlichen Restriktionen (landseitig und marin)

Diese Unterlage ist eine vollständig neue Anlage  
der Planfeststellungsunterlagen, 03.06.2016

Aufgestellt:

**Femern**  
*Sund ≈ Bælt*

Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Niederlassung Lübeck



Kopenhagen, 03.06.2016  
Femern A/S

Lübeck, 03.06.2016  
LBV-SH Niederlassung Lübeck

gez. Claus Dynesen

gez. Torsten Conradt

Die alleinige Verantwortung für diese Veröffentlichung liegt beim Autor.  
Die Europäische Union haftet nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.



**Von der Europäischen Union kofinanziert**  
Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V)

Seite 2/14

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. BAUZEITENPLAN ZUR UMSETZUNG DER IM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN FESTGESETZTEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN - DARSTELLUNG DER ZEITLICHEN RESTRIKTIONEN FÜR DEN BAUBETRIEB .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1. Landbereich des Vorhabens.....</b>	<b>5</b>
<b>1.2. Mariner Bereich des Vorhabens .....</b>	<b>10</b>
1.2.1. Maßnahmen zum Schutz des Schweinswals.....	10
1.2.2. Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzung .....	10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitliche Restriktionen für den Baubetrieb im Landbereich auf Fehmarn .	9
Abbildung 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Baufeld mit zeitlichen Restriktionen für den Baubetrieb.....	10
Abbildung 3: Räumliche Abgrenzung von Zonen zur Festlegung von einzuhaltenden Sedimentfreisetzungsraten infolge von Aushub- und Wiederverfüllarbeiten im Fehmarnbelt.....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitliche Restriktionen im Landbereich auf Fehmarn .....	7
Tabelle 2: Einzuhaltende Sedimentfreisetzungsraten nach Zonen und Jahreszeiten (Angabe in t) .....	13

# **1. Bauzeitenplan zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen - Darstellung der zeitlichen Restriktionen für den Baubetrieb**

Es wird im Folgenden ein Bauzeitenplan erstellt, der die einzelnen Bauschritte sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenbeschränkungen, die gewährleisten sollen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen) in ihrer jeweiligen Abfolge räumlich und zeitlich nachvollziehbar darstellt. Dieser Bauzeitenplan zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten (artenschutzrechtlichen) Maßnahmen bildet somit eine Grundlage für die Baustellenplanung und die Umweltbaubegleitung und ist ein Beitrag zur Gewährleistung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im folgend dargestellten Bauzeitenplan werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen) und im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 21 der Planfeststellungsunterlagen) beschriebenen zeitlichen Restriktionen zusammengefasst; diese beziehen sich jeweils auf den Landbereich und auf den marinen Bereich des Vorhabens.

Die zeitlichen Restriktionen für die Baudurchführung sind im Wesentlichen mit der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sowohl im Landbereich als auch im marinen Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung zu begründen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) wird das vorliegende Konzept im Anhang IB zum LBP als Konzeptblatt-Nr. 22.7 aufgegriffen. Die Bezüge zu den Maßnahmenblättern des LBP, Anhang IA zum LBP sind in den jeweiligen folgenden Kapiteln genannt.

## **1.1. Landbereich des Vorhabens**

Die mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbundenen zeitlichen Restriktionen für den Baubetrieb im Landbereich auf Fehmarn sind in den Maßnahmenblättern 0.6 V<sub>AR</sub>, 0.9 V<sub>AR</sub>, 1.3 A<sub>CEF</sub>/V<sub>AR</sub>, 2.1 V<sub>AR</sub>, 2.2 G/A<sub>AR</sub>, 3.3 V<sub>AR</sub>, 3.5 A<sub>CEF</sub>/V<sub>AR</sub>, 3.6 A<sub>AR</sub>/V<sub>AR</sub>, 3.7 V<sub>AR</sub>, 7.5 V<sub>AR</sub>, 9.1 A<sub>CEF</sub>, 9.4 A<sub>CEF</sub> und 9.5 A<sub>CEF</sub> im Anhang IA des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Einzelnen aufgeführt.

Die Einhaltung der dargestellten zeitlichen Restriktionen obliegt den Baufirmen und die Überwachung erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der Oberbauleitung (s. dazu allgemein im Konzept zur Umweltbaubegleitung, Anlage 22.8 der Planfeststellungsunterlagen sowie im Detail in den Maßnahmenblättern im Anhang IA zum LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen).

Die Details der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle 1 und in der grafischen Darstellung der zeitlichen Restriktionen (Abbildung 1) aufgeführt. Die Lage der Maßnahmen, die sich auf das Baufeld beziehen, sind dem Lageplan (Abbildung 2) zu entnehmen. Die Maßnahmen 9.1 A<sub>CEF</sub>, 9.4 A<sub>CEF</sub> und 9.5 A<sub>CEF</sub> liegen als externe (vorgezogene) artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb des Baufeldes, werden aber in Tabelle 1 und Abbildung 1 mit angeführt, da die zeitliche Realisierung der Maßnahmen in Verbindung zu dem Baugeschehen steht.

Tabelle 1: Zeitliche Restriktionen im Landbereich auf Fehmarn

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Zeitliche Restriktionen
0.6 V <sub>AR</sub>	Beschränkung aller notwendigen Gehölzrodungsmaßnahmen an der gesamten Baustrecke sowie der Abrissarbeiten an der Überführung. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (z. B. Mücken-, Rauhauffledermaus- und Zwergfledermaus), Vogelarten der Höhlen-/ Nischenbrüter bzw. Koloniebrüter (z. B. Mehlschwalbe) sowie Gebüsch- und Gehölzbrüter	Keine Rodung März bis Ende November
	Vermeidung der Tötung von Kammmolchen in ihren Winterverstecken	Errichtung eines mobilen Amphibiensperrzaunes (s. 1.3 V <sub>AR</sub> und 3.5 V <sub>AR</sub> ) April bis Anfang Mai im Jahr vor der Gehölzrodung
0.9 V <sub>AR</sub>	Abtrag des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten von Offenlandbrütern (z.B. Feldlerche, Schafstelze, Kiebitz)	Oberbodenabtrag nicht von Mitte März bis Ende Juli
	Alternativ: Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen wie Schleppen oder Eggen der Flächen	Keine
1.3 V <sub>AR</sub> , 3.5 V <sub>AR</sub>	Vermeidung der baubedingten Tötung oder Verletzung des Kammmolches durch den Baubetrieb, Aufstellen eines mobilen Amphibiensperrzaunes	Der Amphibiensperrzaun ist zwischen April bis Anfang Mai vor der Gehölzrodung (0.6) aufzustellen.
	Herstellen von Überwinterungshabitaten vor dem temporären Amphibienzaun	Fertigstellung der Überwinterungshabitate vor Mitte Juli im Jahr der Amphibiensperrzaunaufstellung.
	Rückbau der temporären Winterverstecke nach Bauende	April bis Ende Juni nach Rückbau des Amphibiensperrzaunes
2.2 A <sub>AR</sub> , 3.6 A <sub>AR</sub> /V <sub>AR</sub>	Herstellung der permanenten Überwinterungshabitate	Fertigstellung bis Mitte September im selben Jahr des Rückbaus der temporären Winterverstecke (zum Rückbau s. 1.3 V <sub>AR</sub> in Verbindung zu 2.2 A <sub>AR</sub> sowie 3.5 V <sub>AR</sub> in Verbindung zu 3.6 A <sub>AR</sub> /V <sub>AR</sub> )
2.1 V <sub>AR</sub>	Vermeidung der Tötung oder Verletzung z. B. des Teichhuhns. Verfüllung des Gewässers FBioAM56 vor Baubeginn nur in den Wintermonaten (Dezember bis Februar)	Gewässerverfüllung im Vorfeld der Baumaßnahme, jedoch nicht von Anfang März bis Ende November
3.3 V <sub>AR</sub>	Abfangen des Kammmolches in Gewässer FAm158, FAm162, FAM 171 und FAM166 sowie die Gewässer FBioAm55, FAm160 und FAm164 unmittelbar nach der Eisschmelze zur Vermeidung der Wiederansiedlung des Kammmolches. Unmittelbar nach dem letzten Abfangtermin (ohne Nachweis von Kammmolchen) ist das Gewässer FAm158 zuzuschütten.	Abfangen Mitte April bis Ende Juni (mindestens 3 Jahre vor der Beseitigung des Gewässers FAm 158). Unmittelbar nach dem letzten Abfangtermin (ohne Nachweis von Kammmolchen) ist das Gewässer FAm158 zuzuschütten.
3.7 V <sub>AR</sub>	Vermeidung der Tötung oder Verletzung des Blässhuhns. Verfüllen des Gewässers FBioAm57 vor Baubeginn nur in den Wintermonaten	Gewässerverfüllung im Vorfeld der Baumaßnahme, jedoch nicht von Anfang März bis Ende November
7.5 V <sub>AR</sub>	Vermeidung der Tötung oder Verletzung des Sandregenpfeifers durch Vergrämuungsmaßnahmen, sofern Baubeginn innerhalb der Brutzeit des Sandregenpfeifers (Mitte	Vergrämuung im Vorfeld der Baumaßnahme (vor Bergung des Strandmaterials) innerhalb der

	Mai – Anfang August) erfolgt. Vergrämung durch eine starke Erhöhung visueller Störreize (Bewegung von Menschen etc.)	Brutzeit des Zeitraums Mitte Mai bis Anfang August
9.1 ACEF	Anbringen von vier Nisthilfen für die Hohltaube (außerhalb des Baufeldes im Bereich Blankenwisch)	Bis Ende Februar vor den Gehölzrodungen
9.4 ACEF	Vorgezogene Entwicklung einer Ausgleichsfläche für Feldlerche/ Schafstelze (außerhalb des Baufeldes nordwestlich von Puttgarden)	Herstellung vor Beginn bzw. während der Baumaßnahme, Funktionsfähigkeit als Habitat für die Vögel muss spätestens zur Inbetriebnahme der FBQ gewährleistet sein
9.5 ACEF	Vorgezogene Entwicklung einer Ausgleichsfläche für Sandregenpfeifer/ Kiebitz (außerhalb des Baufeldes nordwestlich von Puttgarden)	Herstellung der Fläche vor Baubeginn, Funktionsfähigkeit als Habitat für die Vögel muss spätestens zu Baubeginn, d.h. vor der bauvorbereitenden Maßnahme des Abtrags des Sand-/ Kiesstrandes gewährleistet sein

Bauzeitenplan - Darstellung der zeitlichen Restriktionen für den Baubetrieb

Maßnahmennummer	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
<b>Maßnahmen vor Beginn des Bauvorhabens* umzusetzen</b>												
3.3.				Kammolch abfangen								
3.3.				Kammolch abfangen mindestens 3 Jahre vor Baubeginn des Bauvorhabens*								
					Verfüllung							
					Gewässer FAm158 unmittelbar nach letztem Abfang (ohne Kammolchnachweis) verfüllen							
7.5				Keine Vergrämung Sandregenpfeifer notwendig			Vergrämung			Keine Vergrämung Sandregenpfeifer notwendig		
					Vergrämung Sandregenpfeifer am Strand von Mitte Mai bis Anfang August vor Baubeginn notwendig							
9.1.				Anbringen von Nisthilfen für die Hohltaube vor den Gehölzrodungen								
9.5				Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für Sandregenpfeifer muss spätestens vor Baubeginn des Bauvorhabens (= Abtrag des Sand-/Kiesstrandes) funktionsfähig sein								
1.3 und 3.5.				Zaun								
				mobilen Amphibiensperrzaun im Jahr vor der Gehölzrodung errichten								
1.3 und 3.5.				Überwinterungsquartiere								
				Herstellen der temporären Überwinterungsquartiere vor Mitte Juli im Jahr der Amphibienzaufstellung								
<b>Jahreszeitliche Einschränkungen bezogen auf den Beginn des Bauvorhabens* (bauvorbereitende Maßnahmen)</b>												
0.6	Gehölzrodung möglich			keine Gehölzrodung								
0.9	Oberbodenabtrag möglich			kein Oberbodenabtrag Mitte März bis Ende Juli			Oberbodenabtrag möglich					
2.1 und 3.7	Gewässerverfüllung			Keine Gewässerverfüllung						möglich		
<b>Jahreszeitliche Einschränkungen bezogen auf das Bauende</b>												
1.3 und 3.5.	Kein Rückbau der Winterverstecke			Rückbau möglich			Kein Rückbau der Winterverstecke					
	Rückbau des Amphibiensperrzaunes											
2.2 und 3.6.	Herstellung der permanenten Überwinterungshabitate im Jahr des Rückbaus bis Mitte September											
9.4	Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für Feldlerche muss spätestens zur Inbetriebnahme der FBQ funktionsfähig sein											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

\* Definition Beginn des Bauvorhabens zu Abbildung 1: Zeitpunkt, ab dem konkrete bauvorbereitende Maßnahmen im Gelände wie Gehölzrodung, Oberbodenabtrag, Einrichtung der Baustelle etc. beginnen. Angaben wie z.B. „mindestens 3 Jahre vor Baubeginn“ beziehen sich also auf den Baubeginn in dem oben definierten Sinn.

Abbildung 1: Zeitliche Restriktionen für den Baubetrieb im Landbereich auf Fehmarn

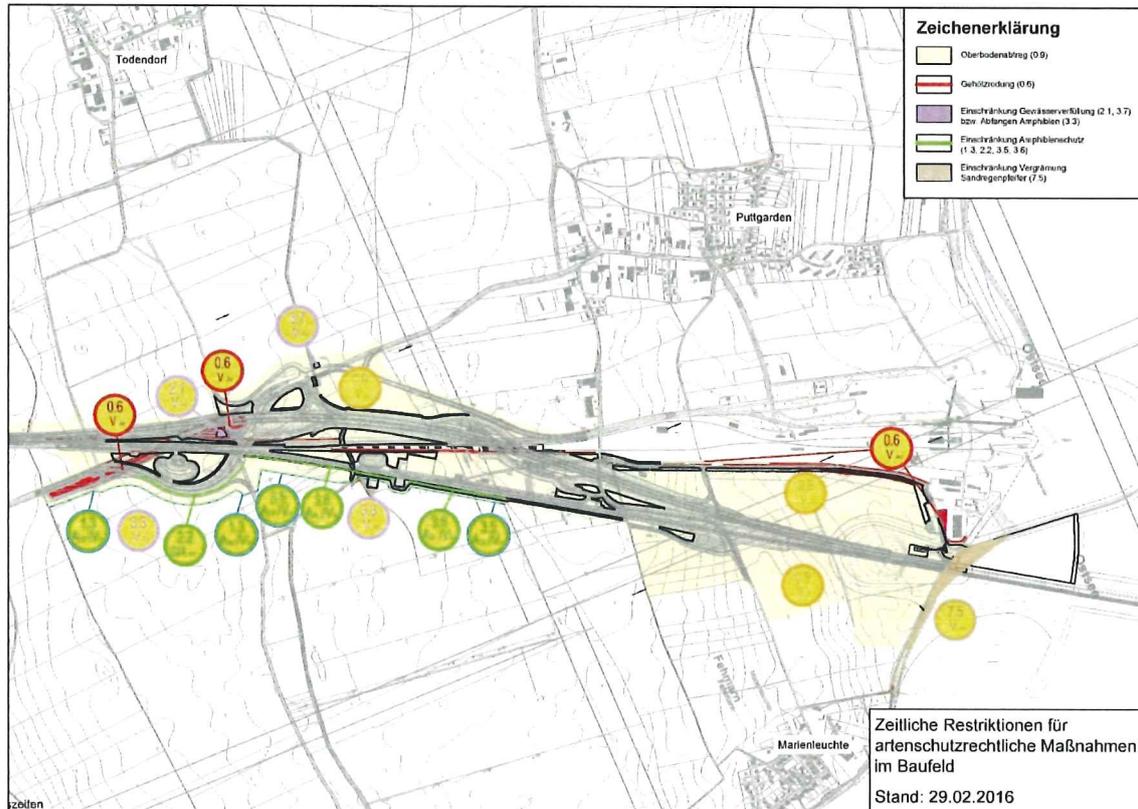


Abbildung 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Baufeld mit zeitlichen Restriktionen für den Baubetrieb

## 1.2. Mariner Bereich des Vorhabens

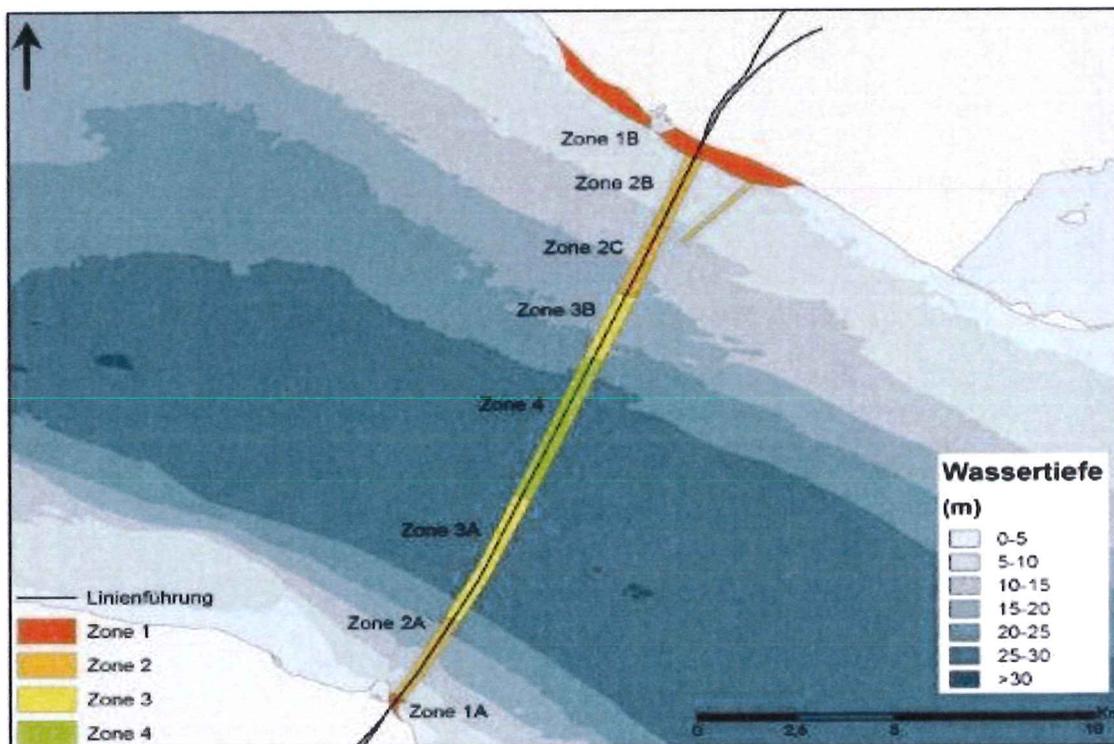
### 1.2.1. Maßnahmen zum Schutz des Schweinswals

Hierbei handelt es sich nicht um bauzeitliche Restriktionen, sondern um (artenschutzrechtliche) Restriktionen in Bezug auf den Unterwasserschall im marinen Baugeschehen. Insofern wird hier auf das Schallschutzkonzept zum Unterwasserlärm, Anlage 22.5 der Planfeststellungsunterlagen, sowie Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Anhang IA, Maßnahmenblatt 8.1 und 8.4 verwiesen.

### 1.2.2. Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzung

Wie in Kapitel 7 und in den Maßnahmenblättern 8.1 M und 8.2 M (Anhang IA) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie im Konzept zur Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzung (Anlage 22.6 der Planfeststellungsunterlagen) beschrieben, wird es während der marinen Arbeiten zur Herstellung des Arbeitshafens, des Tunnelgrabens und der Landgewinnungsfläche zur Freisetzung von Sedimenten kommen. Um den Bauablauf im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu steuern,

werden zonenabhängige maximale Sedimentfreisetzungsraten für Jahreszeiten und Monate vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen. Die abgeleiteten Sedimentfreisetzungsraten basieren auf einem spezifizierten und nach dem derzeitigen Planungsstand realistischen Bauablauf und stellen sicher, dass so die geringsten Beeinträchtigungen auf die marine Fauna und Flora zu erwarten sind. Die Abbildung 3 zeigt die Zonen, die für die Bestimmung der einzuhaltenden Sedimentfreisetzungsraten im Fehmarnbelt abgegrenzt wurden. Das Gebiet, in dem die Aushub- und Wiederverfüllarbeiten durchgeführt werden, ist dazu in acht Zonen aufgeteilt. Die einzuhaltenden Sedimentfreisetzungsraten und baggerfreien Perioden sind auf die einzelnen Zonen bezogen und nach Jahreszeiten in Tabelle 2 angegeben (vgl. hierzu auch LBP Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Anhang IA, Maßnahmenblatt 8.2 sowie Konzept zur Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzung, Anlage 22.6 der Planfeststellungsunterlagen).



**Abbildung 3: Räumliche Abgrenzung von Zonen zur Festlegung von einzuhaltenden Sedimentfreisetzungsraten infolge von Aushub- und Wiederverfüllarbeiten im Fehmarnbelt**

**Zone 1A:** Landgewinnungsfläche und Arbeitshafen auf Fehmarn

**Zone 1B:** Landgewinnungsfläche und Arbeitshafen auf Lolland

**Zone 2A:** küstennaher Tunnelgraben vor Fehmarn bis 2,7 km von der Landgewinnung entfernt

**Zone 2B:** küstennaher Tunnelgraben und Fahrinne vor Lolland bis 2,2 km von der Landgewinnung entfernt

**Zone 2C:** Tunnelgraben zwischen 2,2 – 4,4 km von der Landgewinnung Lollands entfernt

**Zone 3A:** Tunnelgraben zwischen 2,7 – 6,7 km von der Landgewinnung Fehmarns entfernt

**Zone 3B:** Tunnelgraben zwischen 4,4 – 6,5 km von der Landgewinnung Lollands entfernt

**Zone 4:** zentraler Teil des Tunnelgrabens 6,5 km von der dänischen und 6,7 km von der deutschen Landgewinnung Küste entfernt

Tabelle 2: Einzuhaltende Sedimentfreisetzungsraten nach Zonen und Jahreszeiten (Angabe in t)

Zone		Jan.	Feb.	März.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
1a	max. pro Monat 1)	8.100	8.100	0	0	0	0	0	0	0	8.100	8.100	8.100
	max. pro Winter 2)	8.100 *)										8.100 *)	
1a	max. Pro Sommer 3)	0											
	max. pro Frühjahr und Sommer 4)	0											
	max. pro Jahr 5)	8.100											
	max. gesamte Bauphase 6)	8.100											
2a	max. pro Monat	85.000	85.000	10.000	10.000	10.000	0	0	0	14.000	85.000	85.000	85.000
	max. pro Winter	85.000 *)										85.000 *)	
2a+1a	max. Pro Sommer	0											
	max. pro Frühjahr und Sommer	6.206											
	max. pro Jahr	89.502											
	max. gesamte Bauphase	110.381											
3a	max. pro Monat	42.000	42.000	74.000	74.000	74.000	8.400	8.400	8.400	74.000	42.000	42.000	42.000
	max. pro Winter	120.000 *)										120.000 *)	
3a+2a+1a	max. pro Sommer	8.412											
	max. pro Frühjahr und Sommer	85.815											
	max. pro Jahr	208.635											
	max. gesamte Bauphase	294.992											
4	max. pro Monat	76.000	76.000	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000	76.000	76.000	76.000
	max. pro Winter	180.000 *)										180.000 *)	
4+3+2+1	max. pro Sommer	269.041											
	max. pro Frühjahr und Sommer	512.754											
	max. pro Jahr	792.407											
	max. gesamte Bauphase	1.227.560											
3b**	max. pro Monat	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	50.000	42.000	42.000	42.000
	max. pro Winter	75.000 *)										75.000 *)	
3b+2c+2b+1b	max. pro Sommer	189.280											
	max. pro Frühjahr und Sommer	355.590											
	max. pro Jahr	486.634											
	max. gesamte Bauphase	680.673											
2c**	max. pro Monat	50.000	50.000	97.000	97.000	97.000	97.000	97.000	97.000	97.000	50.000	50.000	50.000
	max. pro Winter	50.000 *)										50.000 *)	
2c+2b+1b	max. pro Sommer	147.354											
	max. pro Frühjahr und Sommer	313.664											
	max. pro Jahr	420.227											
	max. gesamte Bauphase	550.302											
2b**	max. pro Monat	85.000	85.000	97.000	97.000	97.000	6.400	6.400	6.400	97.000	85.000	85.000	85.000
	max. pro Winter	85.000 *)										85.000 *)	
2b+1b	max. pro Sommer	39.098											
	max. pro Frühjahr und Sommer	205.408											
	max. pro Jahr	311.971											
	max. gesamte Bauphase	427.360											
1b**	max. pro Monat	40.000	40.000	37.000	37.000	37.000	29.000	29.000	29.000	18.000	40.000	40.000	40.000
	max. pro Winter	100.000 *)										100.000 *)	
1b	max. pro Sommer	32.730											
	max. pro Frühjahr und Sommer	81.232											
	max. pro Jahr	135.505											
	max. gesamte Bauphase	245.171											

\*) Die Zahl gibt die maximale Sedimentfreisetzung in einer fortlaufenden Periode während der Monate Oktober - Februar an.

Die Tabelle zeigt die einzuhaltenden Sedimentfreisetzungsraten und baggerfreien Perioden im marinen Bereich für jede der acht Zonen. Für jede der acht Zonen sind zulässige Sedimentfreisetzungsraten aufgeführt. Diese sind jeweils für den Monat, die Jahreszeit, das Jahr und die gesamte Bauphase einzuhalten. Im Einzelnen sind dies die

1. maximale monatliche Sedimentfreisetzung
2. maximale Sedimentfreisetzung während der Winterperiode, Oktober – Februar

3. maximale Sedimentfreisetzung während der Sommerperiode, Juni – August
4. maximale Sedimentfreisetzung während der Frühjahrs- und Sommerperiode, März – August
5. maximale jährliche Sedimentfreisetzung
6. maximale Sedimentfreisetzung während der gesamten Bauphase

Daraus ergeben sich folgende baggerfreie Perioden, in denen keine Sedimente durch Baggerarbeiten freigesetzt werden: In der küstennahen Zone 1a bei Fehmarn ist der Zeitraum März-September als baggerfreie Periode festgelegt, dieses gilt auch für den Zeitraum Juni-August in der seewärts liegenden Zone 2a.

Die maximalen Sedimentfreisetzungsraten für die entsprechende Jahreszeit, das Jahr sowie für die gesamte Bauphase verstehen sich als Gesamtfreisetzungsraten für die jeweilige Zone einschließlich der anschließenden Zonen in Richtung zum näherliegenden Land, d.h. entweder Fehmarn oder Lolland, bzw. für Zone 4 als Gesamtfreisetzungsraten über alle Zonen. Im Einzelnen umfasst die

- maximale Sedimentfreisetzung in Zone 2a die summierten Freisetzungen in Zone 1a und 2a,
- maximale Sedimentfreisetzung in Zone 3a die summierten Freisetzungen in Zone 1a, 2a und 3a,
- maximale Sedimentfreisetzung in Zone 4 die summierten Freisetzungen in Zone 1a, 2a, 3a, 4 sowie 3b, 2c, 2b und 1b,
- maximale Sedimentfreisetzung in Zone 3b die summierten Freisetzungen in Zonen 3b, 2c, 2b und 1b,
- maximale Sedimentfreisetzung in Zone 2c die summierten Freisetzungen in Zone 2c, 2b und 1b und
- maximale Sedimentfreisetzung in Zone 2b die summierten Freisetzungen in Zone 2b und 1b.